

**Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 129
„Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen“
im Gebiet der Stadt Elze, der Samtgemeinde Leinebergland
und der Gemeinde Nordstemmen,
Landkreis Hildesheim
vom 18.11.2020**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Änderungsgesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich im Gebiet der Stadt Elze, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Nordstemmen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen“ und hat eine Größe von ca. 312 ha.

Es umfasst Fließgewässer und deren Auenbereiche mit standortgerechtem Grünland und Stillgewässern sowie kleinflächige Waldbereiche und ehemalige Bodenabbaustätten auf der Terrassenkante des Lelnetals.

- (3) Überwiegende Teile des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 380 (Nds. Nr.) „Leineaue unter dem Rammelsberg“ DE 3824-332.
- (4) Die Lage des NSG und des FFH-Gebiets sind aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000 zu entnehmen. Das NSG inkl. seiner Grenzen ist in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt. Ackerbaulich genutzte Flächen und Waldflächen sind in dieser Karte ebenfalls dargestellt. Die Außengrenzen des NSG verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der die Ausdehnung der LRT und ihre Lage zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

Die maßgebliche Karte und die deklaratorische Karte zur Bestandssituation im Wald liegen in den Verwaltungen der Stadt Elze, der Samtgemeinde Leinebergland, der Gemeinde Nordstemmen sowie des Landkreises Hildesheim (untere Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das Landschaftsbild des NSG „Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen“ wird durch die in Abschnitten naturnah strukturierte Leine geprägt, die hier von den Mittelgebirgen zur Norddeutschen Tiefebene überleitet.

Die für diesen Flussabschnitt natürlichen, periodisch auftretenden Überflutungen haben zur Ausbildung der stark gegliederten Bodenoberfläche in der Aue geführt. Sie tragen auch wesentlich zur Entstehung und Entwicklung unterschiedlicher Biotope bei und beeinflussen in starkem Maße die Art und Intensität der Nutzungen im Überschwemmungsbereich.

Im Naturschutzgebiet sind aufgrund der Auendynamik viele Bestandteile einer typischen Flussauenlandschaft, z. B. Auenwälder, Altarme, Flutmulden und staudenreiche Brachflächen vorhanden.

Im Süden des NSG befindet sich das Tonabbaugebiet „Gronauer Masch“, in dem sich in den ehemals als Klärteiche der Zuckerfabrik Gronau genutzten Bereichen offene Wasserflächen und ausgedehnte Schilfzonen eingestellt haben.

Die zur Leine steil abfallenden Hänge sind durch Wälder, Magerrasen, Streuobstwiesen und Gebüsche gekennzeichnet. In einem der zwei Waldgebiete befinden sich Kalktuff-Quellen. In zwei ehemaligen Sandgruben haben sich trocken-warme Lebensräume ausgebildet.

Darüber hinaus weisen weitere Flächen zur Zeit für den Naturschutz weniger wertvolle Äcker und Grünländereien auf, die sich jedoch nach entsprechenden Maßnahmen künftig ebenfalls zu Lebensräumen für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten entwickeln können.

Die Ausstattung des Gebietes mit verschiedenen, besonders schutzwürdigen Biotopen ist die Grundlage für das Vorkommen von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Naturschutzgebietes als Brut- und Nahrungsgebiet für viele Vogelarten und als Rastgebiet für zahlreiche Gastvogelarten.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt und Entwicklung der Landschaft in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit durch Erhaltung und Entwicklung:

- von großen ungestörten Bereichen insbesondere für Brut- und Gastvögel,
- einer offenen Landschaft mit weiträumigen, extensiv genutzten Grünlandbereichen, insbesondere als Lebensraum für Wiesenvögel,
- einer möglichst naturnahen Fließgewässerentwicklung und Überschwemmungsdynamik der Leine u. a. mit Entwicklung von Steilufern, vegetationsarmen Kiesbänken, Altwässern, gewässerbegleitenden Gehölzen und Auwäldern,
- von struktur- und artenreichen Laubwäldern und Gebüschen aus standortgerechten, einheimischen Arten sowie artenreichen Waldsäumen,
- von Großbäumen als potentielle Habitatbäume für Greifvögel,

- von Lebensräumen für Amphibien und Reptilien, wie z. B. Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Zauneidechse, sowie für Biber, Fischotter, Fische und Rundmäuler,
 - von landschaftsbildprägenden Kopfbaumbeständen als Bestandteil unserer Kulturlandschaft.
- (2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensraumtypen (LRT) und Arten sowie ihrer Lebensstätten:
1. des prioritären Lebensraumtyps 7220*: Kalktuffquellen (Anhang I FFH-Richtlinie)
als natürliche, dauerhafte oder periodische Quellaustritte und als Quellbach mit Kalksinterbildung einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Starknervmoose,
 2. des prioritären Lebensraumtyps 91E0*: Auenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie)
als überwiegend entlang der Fließgewässer und Altarme ausgebildete Uferwälder mit zahlreichen alten Habitatbäumen einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumweiden, Schwarzerle, Esche, Ufer-Wolfstrapp und Rohrglanzgras,
 3. des Lebensraumtyps 3150: Natürliche eutrophe Seen (Anhang I FFH-Richtlinie)
als Altwässer mit Wasserpflanzenvegetation und ihrer Verlandungsbereiche einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Raues Hornblatt und Gelbe Teichrose,
 4. des Lebensraumtyps 3260: Fließgewässer der planaren und montanen Stufe (Anhang I FFH-Richtlinie)
als naturnahes Fließgewässer Leine mit dynamischen Umgestaltungsprozessen des Gewässerbettes mit Totholzelementen einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kamm-Laichkraut, Flutender Hahnenfuß und Einfacher Igelkolben und der Leitart Barbe,
 5. des Lebensraumtyps 6430: Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie)
als Uferstaudensäume auf feuchten bis nassen Standorten entlang der Leine und der Altarme, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Fluss-Greiskraut, Echte Zaunwinde und Knolliger Kälberkopf,
 6. des Lebensraumtyps 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (Anhang I FFH-Richtlinie)
als artenreiche, extensiv bewirtschaftete, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen auf trockenen und feuchten Standorten, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Magerwiesen-Margerite, Wiesen- Goldhafer, Wilde Möhre und Vogel-Wicke,
 7. des Lebensraumtyps 9130: Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie)
als Wald mittlerer Standorte auf der Leineterrasse mit einem vorgelagerten alten Waldrand, der eine hohe Anzahl von Habitatbäumen aufweist, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Buschwindröschen, Waldzwenke, Waldsegge, Waldmeister, an feuchteren Stellen Rasenschmiele, Großes Hexenkraut, Wald-Knäuelgras und Wurmfarne,
 8. des Kammolches (Anhang II FFH-Richtlinie)
Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden möglichst unbeschatteten, fischfreien, sauberen Stillgewässern mit ausgedehnten

Flachwasserzonen sowie einer abwechslungsreichen Wasserpflanzenvegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 freigestellten Handlungen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 3. die Errichtung von Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 4. der Ausbau oder die Veränderung vorhandener Wege,
 5. Still- und Fließgewässer zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten, einzuleiten oder sonstige Stoffe einzubringen; ausgenommen ist die Entnahme von Wasser zur Versorgung von Weidetieren mittels Weidepumpe,
 6. den Wasser- oder Grundwasserstand u. a. durch Entwässerung zu ändern,
 7. das Gebiet zu befahren,
 8. Tiere oder Pflanzen einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 10. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten oder ihre Brut- und Wohnstätten oder Entwicklungsstadien zu beschädigen oder fortzunehmen,
 11. Motorsport-, Modellsportgeräte oder unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle zu betreiben,
 12. Stillgewässer mit Modellbooten zu befahren,
 13. Zelten, Lagern, Grillen und Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer,
 14. Hunde unangeleint oder mit einer Schleppleine über 3 Metern Länge laufen zu lassen, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Hunden sowie das Führen von Rettungs-, Polizei- und Hütehunden,
 15. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen oder von in der Örtlichkeit durch die untere Naturschutzbehörde markierten Wegen

nicht betreten werden. Reiten ist nur entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erlaubt.

§ 5

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes:
 - a) durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
2. die Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung der Wege einschließlich Wegeseitengräben nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
3. die Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
4. die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung einschließlich der Gehölze im Uferrandstreifen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Grassäumen vom 16.07. bis zum 31.03. des Folgejahres,
6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken sofern diese abschnittsweise erfolgt sowie der ordnungsgemäße und fachgerechte Rückschnitt von Obstbäumen,
7. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forstliche, wasser- oder landwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke sowie durch Behörden nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
8. die Errichtung/Veränderung von Weide- oder Wildschutzzäunen, soweit diese Anlagen landschaftstypisch sind und die Pfähle aus Holz bestehen; die Errichtung von Weideschuppen aus Holz nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
9. das Aufstellen von Hinweisschildern, soweit sie sich auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen sowie Hinweisschilder bezüglich Wander- oder Radwege sowie für das Rettungspunktenetz; das Aufstellen von Einzelbänken nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß Abs. 6,
10. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um

eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,

11. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
 12. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung am westlichen (linken) Saale- und Leineufer ganzjährig sowie am östlichen (rechten) Leineufer innerhalb des FFH-Gebietes vom 01. Sept. bis 01. März des Folgejahres nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der derzeit gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), unter Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 13. das Durchfahren des NSG auf der Leine mit Booten ohne Verbrennungsmotor und ohne Anlandung,
 14. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte, Gewässermenge und Bestandserhebungen mit dem Elektrofischfanggerät durch den gewässer- oder fischereikundlichen Dienst oder entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den fischereikundlichen Dienst; der Einsatz eines Motorbootes nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
 15. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a) einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art; die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesichert sein,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen etc. außerhalb von Ackerflächen oder Ackerbrachen und ohne das Ausbringen von Futtermitteln auf ungenutzten Flächen,
 - c) ohne die Anlage von Kunstbauten,
 - d) ohne den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 3,
 3. auf den Dauergrünlandflächen
 - a) ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe; ausgenommen ist die Ansaat auf Flächen, die zerstört wurden,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerung,
 - d) organische Düngung nur bei streifenförmiger Ausbringung,
 - e) ohne Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz bei Auftreten von Problemunkräutern ist nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 zulässig.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach folgenden Vorgaben:

1. auf sämtlichen Waldflächen mit Ausnahme des rautiert dargestellten Bereiches, der dauerhaft aus der Nutzung genommen ist:
 - a) soweit eine ausschließliche Förderung von standortheimischen Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der Nebenbaum- und Straucharten erfolgt,
 - b) soweit ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder horstweise vollzogen wird, wobei zur Verjüngung der Eiche ein Kleinkahlschlag bis 0,5 ha zulässig ist und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bis 1 ha,
 - c) soweit das anfallende Totholz belassen wird,
 - d) ohne den Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln,
 - e) soweit ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - f) soweit innerhalb des Überschwemmungsgebietes mindestens 10 Stämme/ha der Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten werden,
 - g) ohne Entwässerungsmaßnahmen,

2. zusätzlich auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die jeweils aktuell die wertbestimmenden LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) oder 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) aufweisen zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 soweit
 - a) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung,
 - e) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

- g) außerhalb des Überschwemmungsgebietes beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar jeder Lebensraumtypfläche mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
3. Die in der maßgeblichen Karte rautiert gekennzeichnete Fläche ist eine Fläche mit natürlicher Waldentwicklung und wird dauerhaft aus der Nutzung genommen. Aus Gründen der Arbeitssicherheit mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eingeschlagene Bäume bleiben im Bestand. Der Bereich wird nicht befahren.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.

- (5) In den genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und nachhaltigen Störungen des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anders lautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Entbuschung oder abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.

Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Strafrechtlich Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnungen im Landkreis Hildesheim über das NSG HA 129 „Leineaue unter dem Rammelsberg“ vom 11.04.1988 und über das NSG HA 093 „Gronauer Masch“ vom 28.01.1986 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 18.11.2020



Der Landrat